



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 29

Freitag, den 8. September 2017

Nummer 36

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
274 Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses	2
275 Bewirtschaftungspläne (Maßnahmenpläne) für die FFH-Gebiete „Dallecker bei Hohenzell“, „Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße“ und „Steinau-bachtal und Ürzeller Wasser“	2
276 Flurbereinigungsverfahren Flieden-Hermannswasser - AZ.: VF 1835	3
277 Überleitungsbestimmungen in dem Flurbereinigungsverfahren Flieden – Hermannswasser - VF 1835 VA	4
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
278 Geänderte Öffnungszeiten des Freibades Schlüchtern ab dem 01.09.2017	7
279 Sprechstunden der Seniorenbeauftragten	7
280 Die „Hessische Energiespar-Aktion“ informiert	7
281 <u>Unsere Jubilare</u>	8

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**274 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES**

Aufgrund des § 62 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) lade ich den Sozialausschuss der Stadt Schlüchtern zur 6. öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag, den 14. September 2017, 19:00 Uhr

in das **Kernbereichsbüro, Wassergasse 16-18, Schlüchtern**, ein.

Tagesordnung:

1. Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2017/2018
2. Verschiedenes

Schlüchtern, 06.09.2017

gez. Dr. Büttner, Vorsitzender

275 BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE (MASSNAHMENPLÄNE) FÜR DIE FFH-GEBIETE „DALLECKER BEI HOHENZELL“, „KINZIGSYSTEM OBERHALB VON STEINAU AN DER STRASSE“ UND „STEINAUBACHTAL UND ÜRZELLER WASSER“

Für die genannten Fauna-Flora-Habitatgebiete liegen inzwischen Bewirtschaftungspläne (Maßnahmenpläne) nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vor.

Für diese FFH-Gebiete, die das Land Hessen an die EU gemeldet hat, wurden Pläne aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargestellt werden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Natura-2000-Gebiete geeignet oder im Rahmen der Überwachung erforderlich sind.

Die Bewirtschaftungspläne sollen vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Pächtern der Grundstücke umgesetzt werden.

Einblick in die Bewirtschaftungsplanung für das FFH-Gebiet „Dallecker bei Hohenzell“ und Informationen über die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen gewährt das Forstamt Schlüchtern, Schloßstraße 24, 36381 Schlüchtern, Tel. 06661-964525.

Für Auskünfte zu den FFH-Gebieten „Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße“ und „Steinaubachtal und Ürzeller Wasser“ steht das Regierungspräsidium Darmstadt, Tel. 06151-125267, zur Verfügung.

Darmstadt, den 21.08.2017

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz
Az. V 53.2 – 2.8-R 21.6.4-5623-323, 5623-317 und 5622-310

276 FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN FLIEDEN-HERMANNSWASSER - AZ.: VF 1835**Vorläufige Besitzeinweisung**

Im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Hermannswasser, Landkreis Fulda, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gem. §§ 65, 66 in Verbindung mit §§ 62, 69-71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGB I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über.

Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in der Planvereinbarung festgelegte Landabfindung.

Diese vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen werden in den Gemeinden Flieden, Kalbach und Neuhof sowie in der Stadt Schlüchtern öffentlich bekannt gemacht.

Ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde liegt die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bei der Gemeindeverwaltung Flieden 2 Wochen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die neue Feldeinteilung kann den Beteiligten auf Wunsch auch nach telefonischer Terminabsprache mit Herrn Fischer (Tel. 0661/8334-1152) oder Herrn Lauer (Tel. 0661/8334-1153) durch Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Fulda, Flurbereinigungsbehörde, vor Ort erläutert werden.

Begründung

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Flächengrößen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten stehen fest.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet. Diese hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Vorteile der Flurbereinigung den Grundstückseigentümern baldmöglichst zuteilwerden zu lassen. Demgegenüber muss das entgegenstehende Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese „Vorläufige Besitzeinweisung“ kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Fulda, 17.08.2017

Amt für Bodenmanagement Fulda
Washingtonallee 1
36041 Fulda

I.A. gez. Baumgart

277 ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN IN DEM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN FLIEDEN - HERMANNSWASSER - VF 1835 VA

Vorbemerkung

Auf Grund des § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

- 1) Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke über, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt.
- 1.1 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 1.2 Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach Aberntung wird der **01.11.2017** bestimmt:
 - a) bei den mit **Roggen** bestellten Äckern
 - b) bei den mit **Weizen und Gerste** bestellten Äckern
 - c) bei den mit **Hafer** bestellten Äckern

- d) bei den mit **Raps** bestellten Äckern
- e) für **Hülsenfrüchte**: Erbsen, Bohnen
- f) für **Futtermenge, Wicken, Stoppelklee**
- g) für **alle übrigen Kleearten**
- h) für **Kartoffeln**
- i) für **Futterrüben, Mais, Kohl und Feldgemüse**
- k) für **Zuckerrüben**
- l) für **die übrigen Früchte**
- m) für **Garten- und Hofraumgrundstücke**
- n) für **Wiesen**

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tage kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

- 1.3 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.
- 1.4 Im Frühjahr untergesäter Dauerklee darf nicht ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde umgebrochen werden.
- 1.5 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten, Rauhfutter und dergleichen bestellen, andernfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände usw. (Gemäß § 50 FlurbG)

- 2.1 Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung noch dem bisherigen Besitzer/Eigentümer zu.
- 2.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 2.3 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde gestattet. Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden können widrigenfalls durchgeführt werden.
- 2.4 Für die in Nr. 2 genannten Holzpflanzen kann auf Antrag eine Bewertung erfolgen. Entsprechende Anträge sind gegebenenfalls bis zum 1. November 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda zu stellen.

- 2.5 Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z.B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden in Verzeichnissen nachgewiesen.

§ 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern, Hütten

- 3.1 Zäune und andere Einfriedigungen hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.12.2017 zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen.
- 3.2 Müssen infolge Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen Einfriedigungen von Hof- und Gartengrundstücken oder sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so geschieht ihre Wiederherstellung grundsätzlich auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde unter Verwendung des Materials der alten Einfriedigungen.
- 3.3 Wird eine Versetzung von Einfriedigungen der baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw., innerhalb des Ortsberings lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer die Versetzungskosten zu tragen.
- 3.4 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen bei Meidung von Schadensersatzpflicht vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 3.5 Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum 31.12.2017 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.
- 3.6 Hütten und ähnliches hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.12.2017 zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen.

§ 4 Regelung der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG. Anträge gemäß § 71 FlurbG sind bis zum 1. November 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1 ,36041 Fulda zu stellen.

§ 5 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldräns

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu den Grundstücken hat die Teilnehmergemeinschaft herzustellen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Fulda, 17.08.2017

I.A. gez. Baumgart

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**278 GEÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN DES FREIBADES SCHLÜCHTERN AB DEM 01.09.2017**

Für das **Freibad der Stadt Schlüchtern** gelten in der Zeit vom **1. September 2017** bis **3. Oktober 2017** folgende neue Öffnungszeiten:

täglich: 10:00 Uhr – 19:00 Uhr
(letzter Einlass: 18:00 Uhr)

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Schließfächer und Mietkabinen bis einschließlich **Dienstag, den 3. Oktober 2017** geleert werden sollten.

Das **Freibad Hutten** ist **geschlossen**.

279 SPRECHSTUNDEN DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die Sprechstunden der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Frau Ott und Herr Triebensky im Monat **September**, finden am

- **Dienstag, dem 12. September 2017**
von 10.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Raum 10, Krämerstraße 2

und am

- **Dienstag, dem 26. September 2017**,
von 10.00 bis 12.00 Uhr, im GAMA-Altenhilfezentrum, An den Lindengärten 7, statt.

280 DIE „HESSISCHE ENERGIESPAR-AKTION“ INFORMIERT**Holz? Sonne? Erde? Gas? - Die richtige Heizung für den Neubau finden**

Die Auswahl der Heizungsanlage für ein neues Haus oder eine neue Wohnung ist eine wichtige Entscheidung: Wohnkomfort, Heizkosten und nicht zuletzt die eigene Klimabilanz der nächsten Jahrzehnte hängen maßgeblich davon ab. Martin Brandis, Experte der Energieberatung der Verbraucherzentrale, erläutert Vor- und Nachteile moderner Heizsysteme.

„Am Markt gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Technologien“, erklärt Martin Brandis. „Am wichtigsten bei der Auswahl ist, dass das System zum Gebäude und seinen Bewohnern passt.“ Am besten sollte deshalb ein unabhängiger Energieberater bei der Entscheidung helfen, der nicht auf eine bestimmte Technik festgelegt ist.

Standard bei konventioneller Heiztechnik sind heute **Brennwertkessel** für Erdgas oder Heizöl. Die Anschaffungskosten sind moderat, dafür fallen regelmäßig Wartungskosten an. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Heizkosten mittel- bis langfristig ansteigen werden. Zudem verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Eigentümer, in Neubauten mit Brennwertkesseln anteilig regenerative Energieträger zu verwenden.

In Form von **Pellets oder Scheitholz** kann auch Holz als erneuerbarer Brennstoff eingesetzt werden, entweder in Öfen oder in Heizkesseln.

Solarthermieranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung können mit beiden Systemen kombiniert werden.

Eine Alternative sind **elektrische Wärmepumpen**, die Wärme aus Erdreich, Grundwasser oder der Luft ziehen. Sie sind in der Anschaffung teurer. In Neubauten machen sie aber häufig Sinn, da wichtige Voraussetzungen wie eine gute Wärmedämmung oder die Eignung für eine Niedertemperaturflächenheizung (z.B. Fußbodenheizung) meist gegeben sind. Achtung jedoch bei Luftwärmepumpen – sie arbeiten oftmals nicht effizient und verursachen dann sehr hohe Stromkosten.

In der Versorgung von Mehrfamilienhäusern haben sich außerdem seit Jahren **Blockheizkraftwerke** ökologisch und ökonomisch bewährt. Sie erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme und sind daher besonders effizient. Mittlerweile gibt es von verschiedenen Herstellern auch sogenannte Nano-Blockheizkraftwerke für den Einsatz in Einfamilienhäusern.

Häufig entscheiden sich Bauherren für eine Fernwärme-Anlage. Diese lassen sich kaum pauschal bewerten, da die Energie in den Heizkraftwerken sehr unterschiedlich erzeugt wird.

Je nach gewählter Heizungsanlage gibt es Fördermöglichkeiten, die in Anspruch genommen werden können. Zumeist müssen die Anträge vor Auftragserteilung gestellt werden. Die einschlägigen Programme können beim Energieberater erfragt werden.

Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 – 809 802 400 (kostenfrei). Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

281 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- | | |
|--|---------------------------|
| am 10.09.: Christiane König , Am Klößchen 5,
36381 Schlüchtern-Hutten | zum 85. Geburtstag |
| am 11.09.: Elfriede Urbach , Jossaer Straße 8,
36381 Schlüchtern-Niederzell | zum 80. Geburtstag |
| am 14.09.: Hasso Schiefler , Lärchenstraße 12,
36381 Schlüchtern-Elm | zum 75. Geburtstag |

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.